

blick“, da er in medias rebus endet. Wenn er also das letzte Wort über die Zukunft des Sudans nicht aussprechen will, so bildet sein Buch doch, bereichert durch Karte, Auswahlbibliographie und sorgfältiges Register das jüngste gültige Wort über die letzten Phasen der sudanesischen Entwicklung.

Dr. Conrad Oehrich, Bonn

ROGER DECOTTIGNIES und
MARC DE BIEVILLE

«Les nationalités africaines»

mit einem Vorwort von Henri Batiffol, Collection du Centre de recherches, d'études et de documentation sur les institutions et la législation africaines, Bd. IV, Paris 1963, 419 S.; Schrifttumsverzeichnis, Register.

Seit immer mehr junge afrikanische Staaten die Unabhängigkeit erlangt haben, ist auch die Notwendigkeit einer eigenen Gesetzgebung immer größer geworden, ist das Problem der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen gesetzlichen Regelung in den Vordergrund gerückt. Vierzehn afrikanische Staaten¹, die früher in der einen oder anderen Form an Frankreich gebunden waren, und Madagaskar haben in den letzten Jahren eigene Staatsangehörigkeitskodizes und zum Teil Durchführungsverordnungen dazu erlassen.

Die nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die die Beschaffung solcher Texte mit sich bringt, sind von Roger Decottignies und Marc de Biéville weitgehend aus der Welt geschafft worden, indem sie alle ihnen zugänglichen Texte veröffentlicht haben. Wohlgemerkt: Der Band ist bereits 1963 erschienen, so daß der Staatsangehörigkeitskodex von Dahome (erlassen am 23. 6. 1965) fehlt. Auch waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu allen Kodizes Durchführungsverordnungen ergangen. Das schmälert jedoch nicht das Verdienst der beiden Autoren — man könnte vielmehr nur wünschen, daß das Buch recht bald eine zweite Auflage erlebt.

Die Arbeit von Decottignies und de Biéville erfüllt jedoch nicht nur den Zweck, die einschlägigen Texte leicht zugänglich zu machen. Das Werk, schreibt Henri Batiffol in der Einleitung, stellt einen wertvollen Beitrag zur Erforschung des Staatsangehörigkeitsrechts und der damit verbundenen Probleme dar. Die Autoren haben gezeigt, daß eine Staatsangehörigkeitsgesetzgebung nicht ohne Kenntnis der demographischen und politischen Lage des Landes erlassen werden kann, in dem sie angewandt werden soll . . .

Das Beispiel der neuen Staaten beweist, welche Vielzahl von Wegen eingeschlagen werden kann, wenn man sich vor eine Grundsituation gestellt sieht, die in praktisch allen Fällen die gleiche ist.

Fünfzehn Staaten, die über längere Zeiträume hinweg in enger Verbindung zu Frankreich gestanden haben, erlangen praktisch zum gleichen Zeitpunkt die Unabhängigkeit, sie erlassen alle eine eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, halten sich dabei an das ihnen wohlvertraute Beispiel Frankreichs — und dennoch sind die Lösungen grundverschieden. Die Skala der eingeschlagenen Lösungen reicht von einer sehr engen Anlehnung an das französische Vorbild, von einer praktischen Übernahme der französischen Bestimmungen (Guinea) bis zu erheblich abweichenden Lösungen (z. B. Gabun), von kürzeren Kodizes (Senegal mit 34 Artikeln, Gabun mit 41, Togo mit 45) bis zu recht imposanten Schöpfungen (Obervolta mit 133 Artikeln, Guinea mit 142), die auf die verschiedenen Eigentümlichkeiten ihrer Länder Rücksicht nehmen und vor allen Dingen — das ist wohl der wichtigste Gesichtspunkt bei der Gestaltung der Kodizes gewesen — sie der jeweils herrschenden Tendenz anpassen, die Staatsangehörigkeit des Landes einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht offenzuhalten bzw. sie nur einem recht geringen Kreis Auserlesener zugänglich zu machen.

Das Werk ist in zwei Teile geteilt. Der erste, verhältnismäßig kurze, gibt

¹ Es handelt sich um: Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal, Togo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik.

eine Gesamtdarstellung der Staatsangehörigkeitsrechts der in diesem Band behandelten Staaten. Im ersten Kapitel wird eine Übersicht über den historischen Werdegang des Staatsangehörigkeitsrechts in Afrika gegeben, wobei die Autoren mit der Schilderung der Regelungen in den ehemaligen überseeischen Territorien (Territoires d'outremer) beginnen und die Anwendung des französischen Staatsangehörigkeitsrechts auf die autochtonen Bevölkerungsschichten schildern. In den Jahren 1958 bis 1960 verlor das französische Staatsangehörigkeitsrecht in diesen Gebieten immer mehr an Bedeutung, da sie über das Statut von „Etats membres de la Communauté“ im Jahre 1960 die Selbständigkeit erlangten. Somit hatte das französische Staatsangehörigkeitsrecht, so die Verfasser wörtlich, jeglichen Wert *ratione imperii* verloren, konnte jedoch *rationis imperio* als Vorbild dienen.

Eine andere Entwicklung hatten die Territoires associés Togo und Kamerun erfahren. Ihnen ist der zweite Abschnitt des ersten Kapitels gewidmet. Schon vor ihrer Unabhängigkeit gab es in Togo und Kamerun eine besondere Staatsangehörigkeit. Nachdem sie ihre Selbständigkeit erlangt hatten, galt es, diese bereits präexistierende Staatsangehörigkeit neu zu gestalten.

Die Probleme, die allen afrikanischen Staaten in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit gemeinsam sind, werden in Kapitel II behandelt. Es geht hierbei um die Berücksichtigung der Eigenständigkeiten der einzelnen Länder, um die Grenzziehungen, die mitunter recht willkürlich gewesen sind, um die demographischen Besonderheiten sowie um die Absicht des Gesetzgebers.

In einem dritten und vierten Kapitel werden die in den einzelnen Staaten gültigen Regelungen untereinander verglichen und die Konfliktfälle behandelt. Besonders die letzte Frage hat eine Bedeutung, die nicht unterschätzt werden sollte: Die mitunter recht hastige Kodifizierung hat dazu geführt, daß sich in einigen Fällen Überschneidungen mit der französischen Staatsangehörigkeit ergaben — in vielen Fällen aber

auch Überschneidungen der einzelnen afrikanischen Staatsangehörigkeiten miteinander. Wegen der Kürze der Einleitung konnten diese Probleme von den Verfassern leider nur angeschnitten werden.

Im zweiten Teil des Werkes sind die Staatsangehörigkeitskodizes der einzelnen frankophonen afrikanischen Staaten abgedruckt. Vor der eigentlichen Textwiedergabe erfolgt jeweils auf etwa einer halben Seite eine kurze Darstellung der geographischen und demographischen Gegebenheiten des Landes, weiterhin — ebenfalls in einem kurzen Absatz — eine Übersicht über die in dem betreffenden Land ergangenen Staatsangehörigkeitstexte und eine halbe bis eine ganze Seite lange Schilderung der hervorstechendsten Merkmale des betreffenden Staatsangehörigkeitsrechts. Dem schließt sich dann eine etwas längere Schilderung der jeweiligen Regelungen an, die für alle Länder nach dem gleichen Schema aufgebaut und in vier Teile eingeteilt ist:

- Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt.
- Nachträglicher Erwerb bzw. Verlust der Staatsangehörigkeit.
- Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Nachweis der Staatsangehörigkeit.
- Übergangsbestimmungen.

Fehler, die sich in die offiziellen afrikanischen Textsammlungen eingeschlichen haben, sind von den Autoren der Exaktheit der Wiedergabe wegen übernommen worden, sie weisen jedoch in Fußnoten auf den Irrtum hin.

Dieser Aufbau des Werkes ermöglicht es jedem Leser, ohne die langen und nicht immer sehr deutlich abgefaßten Regelungen lesen zu müssen, sich ein klares Bild von den jeweiligen Bestimmungen zu verschaffen.

Eine kurze geographische Skizze eines jeden Landes ist beigefügt. Das Werk enthält im übrigen eine aufklappbare Gesamtübersichtskarte, in der nicht nur die einzelnen Länder deutlich hervorgehoben, sondern auch die verschiedenen Rassen durch Schraffierungen kenntlich gemacht worden sind.

Neben einem Schrifttums- und einem sehr ausführlichen Inhaltsverzeichnis enthält das Werk ein alphabetisches Stichwortverzeichnis (S. 405—408), das bei gewissen — nicht zahlreichen, aber mit Umsicht ausgewählten — Begriffen jeweils die Angabe der Artikelnummer im Kodex des betreffenden Landes wie auch die betreffende Nummer, unter der — entsprechend der Abfassungsart französischer Bücher — die Frage in dem vorliegenden Band abgehandelt wird.

Hervorzuheben ist, daß die Autoren, um dem Leser die Möglichkeit zu geben, die afrikanischen Kodizes mit dem französischen Vorbild zu vergleichen, als Anhang (S. 383—402) den französischen Staatsangehörigkeitskodex vom 19. Oktober 1945 abgedruckt haben. So manchem Benutzer des Werkes wird es die Mühe ersparen, noch ein zweites Buch zur Hilfe nehmen zu müssen.

Dr. Edgar Tomson, Köln

SISIR GUPTA

India and Regional Integration in Asia
Asia Publishing House, London, 1964,
155 S.; Bibliographie, Personen- und
Sachregister; Sh. 30/-

Die Erkenntnis, daß die weitere Entwicklung von Wirtschaft und Technik, aber auch die Bewältigung schwieriger Lagen, die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder äußere Gefahren eine wechselseitige Interdependenz der Staaten begründet und eine internationale Zusammenarbeit erfordert, hat dazu geführt, in verschiedenen Gebieten regionale Gemeinschaften zu bilden, die mehr oder weniger stark eine Integration anstreben. In Asien hat allerdings der Gedanke einer regionalen Integration nach dem Zweiten Weltkrieg wenig Resonanz gefunden. Die Volksrepublik China hat zwar die Organisation der „newly emerging forces“ propagiert, und Japan ist erst jüngst mit dem Projekt des „Asiatisch-Pazifischen Rates“ (Aspac) hervorgetreten. Im Bereich des indischen Subkontinents ist der Gedan-

ke einer regionalen Integration jedoch bisher kaum ernsthaft erörtert worden, obwohl diese Region allein schon durch eine gemeinschaftliche Geschichte bis in die jüngste Zeit viele Gemeinsamkeiten hat. Gupta untersucht in seinem Buch die Frage, weshalb Indien, der größte Staat dieser Region, keinen Versuch zu einer regionalen Integration dieses Raumes unternommen hat. Er breitet in reicher Fülle die Stellungnahmen indischer Politiker aus, die in Europa bisher oft nur schwer zugänglich waren. Allein schon durch diese Quellensammlung erhält das Buch einen besonderen Wert.

Nach der Untersuchung Guptas hält sich Indien einerseits für zu schwach, um eine regionale Integrationspolitik betreiben zu können, und fürchtet andererseits, daß seine Nachbarn eine regionale Integrationspolitik als indische Großmachtspolitik ablehnen würden. Trotz gewisser gesamtasiatischer Sympathien hat Indien unter Führung Nehrus, der seit dem Jahre 1927 die außenpolitische Linie der indischen Kongreß-Bewegung bestimmt hat, immer mehr eine Welt- als eine Asienpolitik betrieben. Außerdem hat die Innenpolitik, insbesondere die Integration der eigenen Staatsteile, in Indien immer im Vordergrund gestanden. Die Asian Relations Conference, die im Jahre 1947 kurz vor der Unabhängigkeit Indiens unter dem Einfluß Nehrus veranstaltet wurde, war nach Meinung Guptas Höhepunkt und Anfang vom Ende des indischen Traumes von einer asiatischen Solidarität als Voraussetzung einer regionalen Integration. Pakistan fürchtete eine Hindu-Hegemonie, in China zeichnete sich ein kommunistischer Sieg ab, der die Erhaltung des Friedens in Asien zum vordringlichen Problem machte, zumal Pakistan seine Bindung an den Westen verstärkte. Indien wandte sich seither der Schaffung eines weltweiten „Friedensblocks“ zu und lehnte jede regionale politische Zusammenarbeit ab. Schon der Kashmir-Streit ist das Hindernis für eine indisch-pakistanische Union. Eine wirtschaftliche Integration scheiterte nach der Ansicht Guptas bisher an fehlenden regionalen Wirt-